

Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger des Rettungsdienstes
- § 3 Leistungserbringer
- § 4 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- § 5 Nachbarschafts- bzw. Amtshilfe
- § 6 Rettungsdienstbereichsbeirat
- § 7 Integrierte Leitstelle (Rettungsleitstelle)
- § 8 Standorte und Versorgungsbereiche der Rettungswachen
- § 9 Vorhaltung von Rettungsmitteln und Vorhaltezeiten
- § 10 Maßnahmen zur Sicherstellung der Notfallversorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen
- § 11 Maßnahmen der Qualitätssicherung
- § 12 Wasserrettungsdienst
- § 13 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **27.11.2014** folgende Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Leistungen des Rettungsdienstes erfolgt auf einer Fläche von ca. 1.453 km² bei einer Bevölkerungszahl von 168.475 Einwohnern (Stand: 31.12.2012)

§ 2 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Er nimmt die öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsfürsorge im eigenen Wirkungskreis wahr.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterhält zur koordinierten Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung auf seinem Territorium eine Rettungsdienstleitstelle. Diese wird zusammen mit der Einsatzleitstelle des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes als gemeinsame integrierte Leitstelle betrieben.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bedient sich zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst gemäß § 13 i. V. m. § 12 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer. Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzessionen gemäß § 12 Absätze 2 bis 8 RettDG LSA.
- (4) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung wird vom Landkreis eine Genehmigung für den Betrieb aller Rettungswachen und Außenstellen erteilt. Darin sind die Standorte und die vorzuhaltenden Rettungsmittel je Rettungswache und Außenstelle benannt.

§ 3 Leistungserbringer

- (1) Der Leistungserbringer betreibt die Rettungswachen und Rettungsmittel nach Vorgabe der jeweils gültigen Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle von der Leitstelle erteilten rettungsdienstlichen Aufträge anzunehmen und unverzüglich gemäß den gesetzlichen Hilfsfristen auszuführen. Der Leistungserbringer hat die Leitstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn er zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge nicht in der Lage ist. Er hat weiterhin direkt bei ihm eingehende Aufträge unmittelbar der Leitstelle zuzustellen.
- (3) Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungsmittel einschließlich deren Ausstattung jederzeit den durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
- (4) Der Leistungserbringer hat die Einhaltung der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften zur personellen Besetzung der Rettungsmittel zu gewährleisten.
- (5) Der Leistungserbringer hat die Zeiten der Einsatzbereitschaft seiner am öffentlichen Rettungsdienst beteiligten Rettungsmittel einschließlich Personal unter Beachtung der

Vorgaben der jeweils gültigen Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dem jeweiligen Bedarf anzupassen.

- (6) Der Leistungserbringer hat für ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse in allen Rettungswachen, Außenstellen und Rettungsmitteln zu sorgen und erforderliche Desinfektionen und Dekontaminationen in erforderlichem Umfang durchzuführen.
- (7) Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ein ausreichender Versicherungsschutz für die Haftung bei Personen- und Sachschäden besteht.
- (8) Der Leistungserbringer führt alle Einsatzaufträge der Leitstelle in eigener Verantwortung aus und stellt diesbezüglich den Landkreis Anhalt-Bitterfeld von jeglichen Forderungen frei.

§ 4

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Für den Rettungsdienstbereich ist gemäß § 10 RettDG LSA ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen.

§ 5

Nachbarschafts- bzw. Amtshilfe

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld leistet im Bedarfsfall Unterstützung für benachbarte Rettungsdienstbereiche. Die integrierte Leitstelle des Landkreises arbeitet dabei mit den benachbarten Leitstellen eng zusammen.
- (2) Bereichsübergreifende und überörtliche Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zwecks gegenseitiger Unterstützung sind gemäß § 21 RettDG LSA mit den jeweiligen Trägern abzustimmen und zu vereinbaren.

§ 6

Rettungsdienstbereichsbeirat

- (1) Für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird gemäß § 8 Absatz 1 RettDG LSA ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet. Dieser unterstützt den Träger des Rettungsdienstes als beratendes Gremium.
- (2) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören an:
 1. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
 2. die Leitenden Notärzte
 3. Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger
 4. Vertretungspersonen des Konzessionärs
 5. Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
 6. Vertretungspersonen der Helios Klinik Zerbst/Anhalt
 7. Vertretungspersonen der Helios Klinik Köthen

8. Vertretungspersonen der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH

Der Träger des Rettungsdienstes leitet den Bereichsbeirat.

§ 7

Integrierte Leitstelle (Rettungsleitstelle)

- (1) Der Betrieb der integrierten Leitstelle obliegt dem Landkreis als Leistungserbringer gemäß § 9 RettDG LSA. Sitz der integrierten Leitstelle ist am Standort 06749 Bitterfeld - Wolfen, OT Bitterfeld, Richard – Schütze - Str. 6.
- (2) Die integrierte Leitstelle ist rund um die Uhr einsatzbereit. Sie nimmt alle Notrufe entgegen und lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmiteinsätze zur Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung. Sie arbeitet mit anderen Leitstellen und Institutionen/Behörden eng zusammen.
- (3) Die diensthabenden Disponenten der integrierten Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen sowie wasser- und bergrettungstechnischen Angelegenheiten.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln treffen ausschließlich die Disponenten der Leitstelle entsprechend den Anforderungen des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung. Gleiches gilt für den Einsatz eines Rettungshubschraubers.

§ 8

Standorte und Versorgungsbereiche der Rettungswachen

- (1) Die Standorte und die Anzahl der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind so bestimmt, dass unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfristen für Rettungstransportwagen von zwölf Minuten sowie für Notärzte von zwanzig Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden können.
- (2) Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist in neun Rettungswachenbereiche (Rettungswache bzw. Außenstelle) und in vier Notarztbereiche gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung sind, gegliedert. Für die Rettungswachen- und Notarztbereiche wurden die Einsatzorte in der 1. Priorität festgelegt.
- (3) Vom Disponenten der Leitstelle ist das Rettungsmittel auszuwählen, welches frei und dem Zielort am Nächsten ist.
- (4) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 Absatz 1 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt als Leistungserbringer der ärztlichen Leistungen in der Notfallversorgung. Die Einsätze der Notärzte erfolgen im Rendezvoussystem.

§ 9

Vorhaltung von Rettungsmitteln und Vorhaltezeiten

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Hilfsfristen sind vom Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Rettungsmittel in den Rettungswachen bzw. Außenstellen zu den festgelegten Zeiten vorzuhalten.
- (2) Die Rettungsmittelvorhaltung beschreibt die für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden (Vorhaltezeit). Auf Grund der Schwankungen in der tageszeitabhängigen Nachfrage (frequenzabhängige Fahrzeugbemessung) werden nicht alle Rettungsmittel ständig vorgehalten.
- (3) Zur Absicherung der Einsatzbereitschaft bei Ausfällen der Rettungsmittel infolge Wartungsarbeiten, Desinfektionen, Reparaturen o. ä. sind vom Leistungserbringer des bodengebundenen Rettungsdienstes zusätzliche Fahrzeuge (Reservefahrzeuge) gemäß der Vorgaben des Trägers wie folgt vorzuhalten:

Rettungswache / Standort	Reservefahrzeuge
Rettungswache Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	1 RTW / 1 NEF
Rettungswache Bobbau	
Rettungswache Köthen	1 RTW
Rettungswache Zerbst	1 RTW/ 1 NEF
	1 RTW / 1 KTW

- (4) Die Rettungsmittel sind gemäß § 18 RettDG LSA mit jeweils 2 Personen zu besetzen. Folgende Mindestanforderungen an die Qualifikation der personellen Besetzung der Rettungsmittel für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung sind sicherzustellen:

Rettungstransportwagen (RTW)	Krankentransportwagen (KTW)	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)
1 Rettungsassistent	1 Rettungsassistent	1 Rettungsassistent
1 Rettungssanitäter	1 Rettungssanitäter	1 Notarzt

- (5) Die Erreichbarkeit der Rettungsmittel über Funk und Telefon ist ständig zu gewährleisten.
- (6) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend. Der Ärztliche Leiter sorgt im Auftrag des Trägers für eine einheitliche Ausstattung und Vorhaltung erforderlicher Medikamente auf den Rettungsmitteln.

§ 10

Maßnahmen zur Sicherstellung der Notfallversorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- (1) Auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 i. V. m. § 35 RettDG LSA hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger des Rettungsdienstes einen Maßnahmeplan zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten-MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Der Maßnahmeplan MANV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld enthält folgende Grundzüge:
 1. die medizinische Versorgung und soziale Betreuung bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten und regelt die Maßnahmen, die eine schnelle und sichere medizinische Versorgung Verletzter oder Erkrankter bis zur Aufnahme in Krankenhäuser oder andere adäquate Einrichtungen (z.B. der Betreuung) für den gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährleistet,
 2. die Alarmierungsstufen MANV 1 bis MANV 3 sowie deren Voraussetzungen,
 3. die Zuständigkeiten, Aufgabenverteilungen, zu erfüllende Aufgaben der Verantwortlichen, die Einsatzleitung und die Bildung von Einsatzabschnitten,
 4. die im Rahmen der Alarmierungsstufen festgelegten zu alarmierenden Strukturen sowie
 5. die zu informierenden Personen und Gremien und Institutionen.
- (3) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Notärzte, zum Leitenden Notarzt nach § 35 Absatz 1 RettDG LSA berufen. Die Leitenden Notärzte bilden eine Leitende Notarztgruppe unter Leitung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst.
- (4) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen, zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nach § 35 Absatz 2 RettDG LSA berufen.
- (5) Kommen im MANV-Fall über den Rettungsdienst hinaus weitere Einsatzkräfte, insbesondere des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Katastrophenschutzes, zum Einsatz, sind Abweichungen in Bezug auf Standards zu Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung für die Einheiten der Fachdienste gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErlKatS; RdErl. des MI vom 24. Januar 2011) zugelassen.

§ 11

Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Der Träger hat auf der Grundlage der rettungsdienstlichen Daten eine Bewertung der

Einsatzstatistiken bezüglich der Einhaltung der Hilfsfristen gemäß § 7 Absatz 4 RettDG LSA vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Rettungsmittelvorhaltung entsprechend anzupassen.

- (2) Durch den Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der vorgegebenen Vorhaltezeiten der Rettungsmittel nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, welche nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, einzusetzen.
- (3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals zu gewährleisten. Hierzu ist ein entsprechender Fortbildungsplan zu erstellen und dem Träger zu übergeben.
- (4) Für den Ausfall von Rettungsmitteln hat der Leistungserbringer gemäß § 9 Absatz 3 Reservefahrzeuge vorzuhalten.
- (5) Der Leistungserbringer hat einen Hygiene- und Desinfektionsplan aufzustellen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (6) Der Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass die Ausrückzeiten der Fahrzeugbesatzungen in der Notfallrettung sowie bei den Notarzteinsätzen unter 1 Minute liegen.

§ 12 Wasserrettungsdienst

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilt, getrennt vom bodengebundenen Rettungsdienst, auf Antrag Genehmigungen an alle Geeigneten zur Durchführung des Wasserrettungsdienstes.

§ 13 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 30. Juni 2010 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), .27.11.2014

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld

Dienstsiegel

Anlage 1 - Rettungswachen- und Notarztbereiche

Anlage 2 - Vorhaltung von Rettungsmitteln

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		Inkrafttreten
	27.November 2014	27.November 2014	19.Dezember 2014	24/14 Seite 22	01.Januar 2015
1.Änd.	20.September 2018	20.September 2018	09.November 2018	21/18 Seite 28	01.Januar 2019
2.Änd.	06.Juni 2019	07.Juni 2019	12.Juli 2019	13/19 Seite 19	01.Januar 2020

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

**Anlage 1 - Rettungswachen- und Notarztbereiche
zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Rettungswachenbereiche (Bilder 1 – 10)

• **Rettungswache 1 – Bitterfeld - Wolfen, OT Bitterfeld**

Standort: 06749 Bitterfeld - Wolfen, OT Bitterfeld, Richard – Schütze - Str. 6

Bereich: Bitterfeld, Greppin, Holzweißig, Petersroda, Ramsin,
Renneritz, Roitzsch, Sandersdorf, Wachtendorf, Zscherndorf

Rettungswache 2 - Gossa

Standort: 06774 Muldestausee, OT Gossa, Schulstr. 16

Bereich: Brösa, Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Muldenstein,
Mühlbeck, Plodda, Pouch, Rösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Rettungswache 3 - Radegast

Standort: 06369 Südliches Anhalt, OT Radegast, Bahnhofstr. 1

Bereich: Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Göttnitz, Hohnsdorf, Kolonie Hedwig,
Klein-Weißandt, Körnitz, Lennewitz, Löbersdorf, Meilendorf, Priesdorf, Pösigg,
Radegast, Riedorf, Rohndorf, Schortewitz, Station Weißandt-Görlau, Trebbichau
a.d.F., Wehlau, Weißandt-Görlau, Werben, Wieskau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk

Rettungswache 4 - Rödgen (Zörbig)

Standort: 06780 Zörbig, Thura Mark 15

Bereich: Beyersdorf, Brehna, Carlsfeld, Glebitzsch, Großöberitz, Heideloh, Köckern, Löberitz, Mößlitz, Prussendorf, Quetzdölzdorf, Rieda, Rödgen, Schrenz, Siegelsdorf, Spören, Stumsdorf, Torna, Zschepkau, Zörbig

Rettungswache 5 Bobbau

Standort: 06766 Bobbau, Friedensstraße 48 b

Bereich: Altjeßnitz, Bobbau, Heidekrug, Hinsdorf, Hoyersdorf, Jeßnitz, Kleinleipzig, Lingenau, Marke, Möst, Niesau, Raguhn, Retzau, Reuden a.d.F., Roßdorf, Priorau, Salzfurkapelle, Schierau, Siebenhausen, Thalheim, Thurland, Tornau v.d.H., Wadendorf, Wolfen

Rettungswache 6 Köthen

Standort: 06366 Köthen, Hallesche Str. 29

Bereich: Arensdorf, Baasdorf, Breesen, Cattau, Diesdorf, Dohndorf, Edderitz, Elsdorf, Fernsdorf, Fraßdorf, Frenz, Friedrichsdorf, Gahrendorf, Gröbzig, Großbadegast, Großpaschleben, Großwülknitz, Grube Minna-Anna, Görzig, Hohsdorf, Kleinbadegast, Kleinpaschleben, Kleinwülknitz, Klietzen, Köthen, Lausigk, Libehna, Locherau, Löbnitz a.d.Linde, Maasdorf, Maxdorf, Merzien, Mölz, Naundorf, Pfaffendorf, Pfriemsdorf, Piethen, Porst, Prosigk, Quellendorf, Reinsdorf, Repau, Reupzig, Storkau, Thurau, Trinum, Werdershausen, Wörbzig, Würflau, Zabitz, Zehmigkau, Zehringen

Rettungswache 7 Aken

Standort: **06388 Aken, Lazarettstraße 1**

Bereich: Aken(Elbe), Bobbe, Chörau, Diebzig, Dornbock, Drosa, Elsnigk, Kleinzerbst, Kühren, Libbesdorf, Mennewitz, Micheln, Osternienburg, Pißdorf, Reppichau, Rosefeld, Scheuder, Sibbesdorf, Susigke, Trebbichau/Aken, Wulfen

Rettungswache 8 Zerbst

Standort: 39261 Zerbst, Kirschallee 2

Bereich: Badetz, Bias, Bone, Bonitz, Bornum, Eichholz, Flötz, Garitz, Gehrden, Gödnitz, Güterglück, Hohenlepte, Jütrichau, Kämeritz, Kermen, Kleinleitzkau, Leps, Luso, Moritz, Moritzer Mühle, Mühlsdorf, Niederlepte, Nutha, Pakendorf, Poleymühle,

Pulspforte, Ronney, Schora, Siedlung Nutha, Steckby, Steutz, Strinum,
Tochheim, Trebnitz, Trüben, Töppel, Walternienburg, Wertlau, Zerbst

Rettungswache 9 Deetz

Standort: 39264 Deetz, Am Amtmannsweg 1

Bereich: Badewitz, Bärenthoren, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gollbogen, Golmenglin,
Grimme, Hagendorf, Kerchau, Kuhberge, Lietzo, Lindau, Mühro, Nedlitz,
Neue Sorge, Polenzko, Quast, Reuden, Straguth, Vordamm, Zernitz, Zollmühle

Notarzbereiche (Bild 11)

Das Gebiet des Landkreises wurde in vier Bereiche unterteilt:

- Notarzbereich 1 Bitterfeld

Bitterfeld, Beyersdorf, Brehna, Brösa, Carlsfeld, Friedersdorf, Glebitzsch, Gossa,
Greppin, Gröbern, Großöberitz, Heideloh, Holzweißig, Köckern, Krina, Mühlbeck,
Petersroda, Plodda, Pouch, Quetzdölsdorf, Ramsin, Renneritz, Rösa, Roitzsch,
Sandersdorf, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal, Torna, Wachtendorf, Zscherndorf,

- Notarzbereich 2 Bobbau

Altjeßnitz, Bobbau, Burgkernitz, Göttnitz, Heidekrug, Hinsdorf, Hoyersdorf, Jeßnitz,
Kleinleipzig, Lingenau, Löberitz, Löbersdorf, Marke, Möst, Mößlitz, Muldenstein,
Niesau, Prussendorf, Raguhn, Reuden a.d. Fuhne, Retzau, Rieda, Rödgen, Roßdorf,
Priorau, Salzfurkapelle, Schierau, Schrenz, Siebenhausen, Siegeldorf, Spören,
Stumsdorf, Thalheim, Thurland, Tornau v.d.H., Wadendorf, Werben, Wolfen, Zörbig

- Notarzbereich 3 Köthen

Aken(Elbe), Arensdorf, Baasdorf, Bobbe, Breesen, Cattau, Chörau, Cosa, Cösitz,
Diebzig, Diesdorf, Dohndorf, Dornbock, Drosa, Edderitz, Elsdorf, Elsnigk, Dornbock,
Drosa, Fernsdorf, Fraßdorf, Frenz, Friedrichsdorf, Gahrendorf, Glauzig, Gnetsch,
Görzig, Grube Minna-Anna, Gröbzig, Großpaschleben, Großbadegast, Großwülknitz,
Hinsdorf, Hohnsdorf, Hohsdorf, Kleinbadegast, Kleinpaschleben, Kleinwülknitz,
Kleinzerbst, Kletzen, Kolonie Hedwig, Körnitz, Köthen, Kühren, Lausigk, Lennewitz,
Libehna, Locherau, Löbnitz a.d.Linde, Libbesdorf, Maasdorf, Maxdorf, Meilendorf,
Mennewitz, Merzien, Micheln, Mölz, Naundorf, Osternienburg, Piethen, Pissdorf,

Pfaffendorf, Pfriemsdorf, Porst, Pösigg, Priesdorf, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reinsdorf, Repau, Reppichau, Reupzig, Riesdorf, Rohndorf, Rosefeld, Scheuder, Schortewitz, Sibbesdorf, Station Weißandt-Göhlzau, Storkau, Susigke, Thurau, Trebbichau/Aken, Trebbichau a.d.Fuhne, Trinum, Wehlau, Weißandt-Göhlzau, Werdershausen, Wieskau, Wulfen, Wörbzig, Würflau, Zabitz, Zehbitz, Zehmigkau, Zehmitz, Zehringen, Ziebigk

- **Notarzbereich 4 Zerbst**

Badetz, Badewitz, Bärentoren, Bias, Bone, Bonitz, Bornum, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Eichholz, Flötz, Garitz, Gehrden, Gödnitz, Gollbogen, Golmenglin, Grimme, Güterglück, Hagendorf, Hohenlepte, Jütrichau, Kämeritz, Kerchau, Kermen, Kleinleitzkau, Kuhberge, Leps, Lietzo, Lindau, Luso, Moritz, Moritzer Mühle, Mühlsdorf, Mühro, Nedlitz, Neue Sorge, Niederlepte, Nutha, Pakendorf, Polenzko, Poleymühle, Pulspforte, Quast, Reuden, Ronney, Schora, Siedlung Nutha, Steckby, Steutz, Straguth, Strinum, Tochheim, Töppel, Trebnitz, Trüben, Vordamm, Walternienburg, Wertlau, Zerbst, Zernitz, Zollmühle

„Anlage 2 - Vorhaltung von Rettungsmitteln zur Satzung
zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Rettungsmittelvorhaltung					
Fahrzeug-standort	Rettungs- mitteltyp	Montag bis Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Rettungsmittel - wochenstunde n
Rettungswache Bitterfeld	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	KTW	08:00 - 20:00	09:00 - 19:00	09:00 - 19:00	80,0
Gesundheits- zentrum Bitterfeld/Wolfen	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Gossa	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Radegast	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
Außenstelle Glebitzsch	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Rettungswache Bobbau	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Rettungswache Köthen	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Aken	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	MZF	08:00 - 16:00			40,0

Rettungswache Zerbst	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
	RTW	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	07:00 - 19:00	84,0
	KTW	09:00 - 17:00			40,0
	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstelle Deetz	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0

“